

**Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 14. November 2018 betreffend die
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates**

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

Eurojust, eine Einrichtung der Union mit dem Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern, insb im Bereich der schweren organisierten Kriminalität, wird durch die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt; die Verordnung gilt ab 12. Dezember 2019 und ist unmittelbar anzuwenden.

I. Kontext

Eurojust wurde bereits mit dem Beschluss 2002/187/JI¹ als Einrichtung der Union mit Rechtspersönlichkeit geschaffen, um die **Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten** (iwF: MS) **zu fördern und zu verbessern**, insb im Bereich der schweren organisierten Kriminalität. Nach Art 85 AEUV hat Eurojust den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr MS betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist.²

Die nunmehr vorliegende *Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates*³ (iwF: VO) hat zum Ziel, die Bestimmungen des Beschlusses 2002/187/JI zu ändern und auszuweiten, wobei dieser Beschluss aus Gründen der Klarheit durch die neue VO vollständig ersetzt wird, weil die Änderungen nach Art und Umfang erhebliche sind. Relevant ist darüber hinaus im Hinblick auf **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** auch, dass die **Europäische Staatsanwaltschaft**⁴ (iwF: EUStA) im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit errichtet wurde, sodass für jene MS, die an der EUStA nicht teilnehmen, Eurojust in vollem Umfang auch für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig bleibt.⁵

¹ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl L 2002/63, 1, geändert durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl 2003/245, 44, und durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl 2009/138, 14.

² Erwägungsgrund (iwF: EG) 1 und 3 VO.

³ ABl L 2018/295, 138.

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), ABl L 2017/283, 1.

⁵ EG 4 ff VO.

II. Regelungsinhalte

II.1 Errichtung, Ziele und Aufgaben

Durch Art 1 VO wird **Eurojust**, also die **Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** mit Rechtspersönlichkeit, **errichtet** und tritt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der durch Beschluss 2002/187/JI errichteten Stelle Eurojust. Hinsichtlich der **Aufgaben** (Art 2 VO) unterstützt und verstärkt Eurojust die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität, die gem Art 3 Abs 1 und 3 VO in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fällt, zuständig sind, von der zwei oder mehr MS betroffen sind oder die eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erfordert; dabei wird Eurojust auf Ersuchen der Behörden der MS, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUSTa tätig.

Eurojust ist für die in **Anhang 1** der VO **aufgezählten schweren Straftaten** zuständig (Art 3 VO), dazu gehören zB Terrorismus, organisierte Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel, Geldwäsche, vorsätzliche Tötung sowie andere schwere Verletzungs- und Vermögensdelikte, illegaler Organ- und Waffenhandel und Computer- und Umweltkriminalität. Auch gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten fallen in die Zuständigkeit von Eurojust, die ihre Zuständigkeit jedoch dann nicht ausübt, wenn die EUSTa ihre Zuständigkeit dafür ausübt, es sei denn, es handelt sich um solche Fälle, an denen auch MS beteiligt sind, die nicht an der EUSTa teilnehmen. Die Zuständigkeit von Eurojust erstreckt sich zudem auf Straftaten, die mit den in Anhang 1 genannten Straftaten in Zusammenhang stehen. Bei anderen als den in Anhang 1 aufgeführten Straftaten kann Eurojust auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines MS Unterstützung leisten; dies gilt auch für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die allein den ersuchenden MS und einen Drittstaat betreffen.

In Art 4 VO findet sich schließlich eine umfassende Aufzählung der **operativen Aufgaben** von Eurojust. Art 5 VO regelt die **Wahrnehmung der operativen und sonstigen Aufgaben**, legt also fest, welche der Aufgaben durch betroffene nationale Mitglieder oder als Kollegium zu erledigen sind.

II.2 Struktur und Organisation

Kapitel II der VO regelt ausführlich die Struktur und Organisation von Eurojust, wobei deren **Struktur** die nationalen Mitglieder, das Kollegium, den Verwaltungsrat und den Verwaltungsdirektor umfasst (Art 6 VO), deren jeweilige Stellung nachfolgend näher determiniert wird.

Hinsichtlich der **nationalen Mitglieder** verfügt Eurojust über je ein nationales Mitglied pro MS am Sitz von Eurojust, das jeweils von einem Stellvertreter und einem Assistenten unterstützt wird und nach Maßgabe seines nationalen Rechts den Status eines Staatsanwalts, Richters oder Vertreters einer Justizbehörde mit den Befugnissen eines Staatsanwalts oder Richters hat. Art 7 VO bestimmt näher die Amtszeiten, die Ernennung und sonstige Fragen des **Status** der nationalen Mitglieder, während in Art 8 VO die **Befugnisse** der nationalen Mitglieder en detail geregelt sind. Nationale Mitglieder müssen zu bestimmten Arten von **Registern** ihres MS **Zugang** haben, in concreto zum Strafregister, zum Register festgenommener Personen, zum Ermittlungsregister, zum DNA-Register und zu sonstigen Registern öffentlicher Behörden ihres MS, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art 9 VO).

Zur **Zusammensetzung des Kollegiums** von Eurojust statuiert Art 10 VO, dass sich selbiges aus allen nationalen Mitgliedern und einem Vertreter der Kommission (bei Wahrnehmung seiner Managementaufgaben) zusammensetzt. Der Verwaltungsdirektor nimmt an den Managementsitzungen ohne Stimmrecht teil, und das Kollegium kann auch Berater, Sachverständige oder andere Personen von Interesse heranziehen bzw einladen. Art 11 VO normiert die Bestellung, den Status und die Aufgaben des **Präsidenten** und des **Vizepräsidenten** von Eurojust, Art 12 VO den **Entschädigungsmechanismus** für jenen MS, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde. Des Weiteren finden sich in diesem Abschnitt Bestimmungen zu den **Sitzungen** des Kollegiums (Art 13 VO),

Abstimmungsregeln für das Kollegium (Art 14 VO) sowie die Regelung der jährlichen und mehrjährigen **Programmplanung** (Art 15 VO).

Die letzten beiden Abschnitte beinhalten Detailregelungen einerseits zum **Verwaltungsrat**, der das Kollegium unterstützt und gewährleistet, dass Eurojust ordnungsgemäß funktioniert (Art 16 VO), und andererseits zum Status und den Zuständigkeiten des **Verwaltungsdirektors**, der Eurojust für Verwaltungszwecke verwaltet und rechtlich vertritt (Art 17 und 18 VO).

II.3 Operative Fragen

Im dritten Kapitel der VO wird zunächst festgelegt, dass Eurojust zur Erfüllung seiner Aufgaben in dringenden Fällen einen **Koordinierungsdauerdienstmechanismus** (iwF: KoDD) betreibt, der täglich rund um die Uhr erreichbar und imstande ist, Ersuchen entgegenzunehmen und zu bearbeiten (Art 19 VO). Art 20 VO normiert, dass jeder MS eine oder mehrere nationale Anlaufstellen für Eurojust sowie ein **nationales Eurojust-Koordinierungssystem** einzurichten hat, das die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust innerhalb des jeweiligen MS erleichtern soll. Den Rechtsrahmen für den **Informationsaustausch** mit den MS und zwischen den nationalen Mitgliedern bildet Art 21 VO, für die Informationsübermittlung von Eurojust an zuständige nationale Behörden Art 22 VO. Art 23 VO regelt das **Fallbearbeitungssystem**, den **Index** und **befristet geführte Arbeitsdateien**, während Art 24 VO näher die Funktionsweise der beiden letztgenannten festlegt. Abschließend normiert Art 25 VO in diesem Abschnitt den **Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene**.

II.4 Informationsverarbeitung

Kapitel IV der VO regelt in 21 zum Teil äußerst umfangreichen Artikeln, auf die hier aus Gründen des Umfangs nicht im Detail eingegangen werden kann, die **Informationsverarbeitung** durch Eurojust, wobei mehrfach auf die Anwendbarkeit von Teilen der Verordnung (EU) 2018/1725⁶ verwiesen wird. Konkret enthält dieses Kapitel Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust (Art 26 VO), die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten (Art 27 VO), die Verarbeitung unter der Aufsicht von Eurojust oder dem Auftragsverarbeiter (Art 28 VO), die Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten (Art 29 VO), die Sicherheit von operativen personenbezogenen Daten (Art 30 VO), das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art 31 VO) und die Einschränkung des Auskunftsrechts (Art 32 VO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 33 VO), den befugten Zugang zu operativen personenbezogenen Daten innerhalb von Eurojust (Art 34 VO), das Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten (Art 35 VO), die Benennung, die Stellung und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art 36 bis 38 VO), die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die betreffenden Behörden (Art 39 VO), die Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (Art 40 VO), dessen Verschwiegenheitspflicht (Art 41 VO) und dessen Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden (Art 42 VO), das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf operative personenbezogene Daten (Art 43 VO) sowie das Recht auf gerichtliche Überprüfung seiner Entscheidungen (Art 44 VO), die datenschutzrechtliche Verantwortung (Art 45 VO) und schließlich die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung (Art 46 VO).

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, AB L 2018/295, 39.

II.5 Beziehungen zu Partnern

Das fünfte Kapitel der VO legt den rechtlichen Rahmen für **Beziehungen von Eurojust zu Partnern** fest. Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust Kooperationsbeziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zu den zuständigen Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen knüpfen und unterhalten. Die **gemeinsamen Bestimmungen** ohne Unterschied, um welchen Partner es sich handelt, finden sich in Art 47 VO.

Nachfolgend wird zwischen Beziehungen zu Partnern innerhalb der EU einerseits und internationaler Zusammenarbeit andererseits näher differenziert: Hinsichtlich der **Partner innerhalb der EU** sind die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** und anderen Unionsnetzen, die an der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt sind (Art 48 VO), die Beziehungen zu **Europol** (Art 49 VO) und die Beziehungen zur **EUStA** (Art 59 VO) im Speziellen normiert, wobei insb letztere von großer Bedeutung sein wird, weil Eurojust und die EUStA nicht nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche eng gegenseitig zusammenarbeiten, sondern auch Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene entwickeln werden. Die Regelung der Beziehungen **zu anderen Organen, Einrichtungen und Stellen der Union** findet sich in Art 51 VO. Der Abschnitt zur **internationalen Zusammenarbeit** beinhaltet Bestimmungen über Beziehungen zu Drittstaatsbehörden und internationalen Organisationen (Art 52 VO), zur Entsendung von Verbindungsrichtern und -staatsanwälten in Drittstaaten (Art 53 VO) sowie über an Drittstaaten gerichtete oder aus Drittstaaten eingehende Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit (Art 54 VO).

Ein eigener letzter Abschnitt in diesem Kapitel V widmet sich der **Übermittlung personenbezogener Daten** und regelt die Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (Art 55 VO), allgemeine Grundsätze für die Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen (Art 56 VO), die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art 57 VO), die Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art 58 VO) sowie Ausnahmen für bestimmte Fälle (Art 59 VO).

II.6 Finanzbestimmungen

Kapitel VI der VO normiert den **Haushalt** von Eurojust, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben jeweils für ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) veranschlagt und eingesetzt werden und der in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss (Art 60 VO). Näher geregelt sind diesbezüglich die Aufstellung sowie die Ausführung des Haushaltsplans (Art 61 und 62 VO), die Rechnungslegung und Entlastung (Art 63 VO) und schließlich die Finanzregelung (Art 64 VO).

II.7 Bestimmungen betreffend das Personal

Kapitel VII der VO verweist bei den **allgemeinen Bestimmungen für das Personal** von Eurojust auf die Geltung des Beamtenstatuts, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieses Beamtenstatuts und dieser Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Art 65 VO). Lediglich auf **abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete** wird in Art 66 VO eigens kurz Bezug genommen, insb durch Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

II.8 Bewertung und Berichterstattung

Das achte Kapitel der VO enthält Regelungen betreffend die Bewertung und die Berichterstattung. Hier geht es einerseits um die **Einbindung der Unionsorgane und der nationalen Parlamente** (Art 67 VO), indem Eurojust ua seinen Jahresbericht an das Europäische Parlament (iWF: EP), den Rat und die nationalen Parlamente zu übermitteln hat und der Präsident von Eurojust eine Antrittserklärung im

zuständigen Ausschuss des EP abzugeben sowie jährlich zur gemeinsamen Bewertung der Tätigkeit von Eurojust in einem innerparlamentarischen Ausschuss zu erscheinen hat. Wichtig ist, dass mit speziellen operativen Fällen zusammenhängende konkrete Maßnahmen dabei weder direkt noch indirekt erörtert werden dürfen. Eurojust kann darüber hinaus von der Kommission und den MS um Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsakten ersucht werden (Art 68 VO). Vorgesehen ist zudem eine regelmäßige, von der Kommission in Auftrag gegebene Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser VO und der Effektivität und Effizienz von Eurojust und seiner Arbeitsweise (Art 69 VO).

II.9 Allgemeine und Schlussbestimmungen

Im neunten Kapitel der VO finden sich schließlich allgemeine Bestimmungen betreffend **Vorrechte und Befreiungen** von Eurojust und dessen Personal (Art 70 VO) und die **Sprachenregelung** (Art 71 VO) sowie die Pflicht zur **Verschwiegenheit** (Art 72 VO), Bedingungen für die Vertraulichkeit in nationalen Verfahren (Art 73 VO) und **Transparenz** (Art 74 VO). Art 75 VO regelt das Verhältnis und Prüfbefugnisse von **OLAF** und des **Rechnungshofes** gegenüber Eurojust. Nach Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen (Art 76 VO) und Verwaltungsuntersuchungen (Art 77 VO) folgt die Regelung der **Haftung** mit Ausnahme der Haftung wegen unbefugter oder fehlerhafter Datenverarbeitung (Art 78 VO).

Eurojust hat seinen **Sitz** in Den Haag in den Niederlanden (Art 79 VO). Art 80 VO legt fest, dass die durch diese VO errichtete Agentur Eurojust die allgemeine Rechtsnachfolgerin für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände der durch den Beschluss aus 2002 eingerichteten Stelle Eurojust ist und beinhaltet eine detaillierte **Übergangsregelung**. Die VO ersetzt für jene MS, die durch diese VO gebunden sind⁷, den Beschluss 2002/187/JI, der mit Wirkung vom 12. Dezember 2019 aufgehoben wird (Art 81 VO), und gilt unmittelbar in den MS.

⁷ Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark beteiligen sich nicht an der Annahme der RL; vgl EG 71 f RL.